



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 14.10.2008 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- 1.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

CURRICULA

- 2.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bachelorstudium Afrikawissenschaften, veröffentlicht am 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 263

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- 3.** Neufassung der Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission
- 4.** Einteilung des Studienjahres 2009/10 und Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen
- 5.** Schließtage der Universitätsgebäude im Studienjahr 2008/09 und im Studienjahr 2009/10

WAHLEN

- 6.** Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sedimentologie und Stratigraphie“
- 7.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Softwarearchitekturen“
- 8.** Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

- 9.** Bank Austria Creditanstalt Forschungspreis
- 10.** Dissertationspreise Doc.Awards 2008/Preise zur Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen
- 11.** Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) der Universität Wien für das Kalenderjahr 2009
- 12.** Bank Austria Creditanstalt Preis für innovative Lehre

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

Curriculums erfolgt auf Grund eines Antrages des oder der für das betreffende Curriculum zuständigen Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters oder auf Grund eines Antrags der Studienkonferenz, der von zwei Dritteln ihrer Mitglieder unterstützt wird, durch die Curricularkommission auf Grundlage der Freigabe durch das Rektorat. Soll ein neues Curriculum erlassen werden, für das es keine Studienprogrammleiterin oder keinen Studienprogrammleiter gibt, gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an ihre oder seine Stelle die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eines fachlich nahe stehenden Studiums tritt.

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder von CK-AG

(1) Die Arbeitsgruppe umfasst 6 bis 12 Mitglieder und besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Angehörigen der jeweiligen Personengruppen jener Fakultät (jenes Zentrums) zu entsenden, die für die Betreuung des betreffenden Studiums zuständig ist; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu bestellen. Der Studienprogrammleiter oder einer seiner Stellvertreter bzw. eine seiner Stellvertreterinnen oder die Studienprogrammleiterin oder einer ihrer Stellvertreter bzw. eine ihrer Stellvertreterin nimmt beratend teil.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird die Größe der drittelparitätisch zusammengesetzten CK-AG für Doktoratsstudien mit max. 24 Personen festgelegt.

(3) Gehören einer Fakultät (einem Zentrum) nicht genug Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe an, um eine Arbeitsgruppe nach § 3 Abs. 1 zu beschicken, können auch Vertreterinnen und Vertreter fachlich nahe stehender Fakultäten entsendet werden.

(4) Liegt auf Grund des Organisationsplans für das einzurichtende Studium die Zuständigkeit mehrerer Studienprogrammleitungen und/oder Fakultäten vor, so erfolgt die Nominierung der Mitglieder der CK-AG im Einvernehmen der jeweiligen Personengruppe aller beteiligten Fakultäten. Zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen sind alle involvierten Studienprogrammleiterinnen und -leiter befugt. Die Curricularkommission legt fest, welche Studienprogrammleiterin oder welcher Studienprogrammleiter die Konstituierung vorzunehmen hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Für die Tätigkeit der CK-AG gilt - sofern in dieser Richtlinie nicht anderes bestimmt ist - sinngemäß die Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

Genehmigungsverfahren

§ 5 Ordentliches Verfahren

(1) Die von der CK-AG eingereichten Anträge für neue Studien werden der Curricularkommission des Senats zur fachlichen Beurteilung vorgelegt. Dabei ist insbesondere zu beurteilen,

1. ob das vorgeschlagene Studium mit den Entwicklungsplänen der Fakultäten übereinstimmt, 2. ob das vorgelegte Curriculum geeignet ist, die angestrebten Studienziele zu erreichen und 3. ob die Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. des vorgesehenen Lehrpersonals dem Studienziel entspricht sowie zur Erfüllung des Curriculums ausreicht. Die Antragsteller oder die Antragstellerinnen haben für die notwendigen Beurteilungsunterlagen zu sorgen.

(2) Alle von der CK-AG vorgelegten Anträge auf Erlassung eines neuen Curriculums und Änderung von Curricula und Studienplänen sind in einer bereits beschlussreif

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

ausformulierten Fassung bei der Curricularkommission einzureichen. Die Curricularkommission hat zu prüfen, ob der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Vorschlag den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Richtlinien des Senates über die Curriculumsgestaltung entspricht. Im Falle einer positiven Überprüfung beschließt die Curricularkommission das beantragte Curriculum oder die beantragte(n) Änderung(en) in 1. Lesung und leitet das universitätsweite Stellungnahmeverfahren ein. Widerspricht der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach Auffassung der Curricularkommission gesetzlichen Bestimmungen oder allfälligen Richtlinien des Senates, ist er mit entsprechender Begründung an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen.

§ 6 Universitätsweites Stellungnahmeverfahren

(1) Die in 1. Lesung beschlossenen Curricula und Änderungen von Curricula und Studienplänen sind der Dekanin oder dem Dekan (den Dekaninnen oder Dekanen) der für die betreffende Studienrichtung zuständigen Fakultät (Fakultäten) und den betroffenen Studienkonferenzen zur Stellungnahme zu übermitteln; zur Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zumindest zwei Wochen einzuräumen. Gleichzeitig sind diese Beschlüsse gemäß § 22 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme vorzulegen. Eine endgültige Beschlussfassung (2. Lesung) durch die Curricularkommission darf nur erfolgen, wenn von Seiten des Rektorates innerhalb von vier Wochen keine Einwände betreffend die finanzielle Bedeckbarkeit des betreffenden Studiums geltend gemacht wurden.

(2) Gemäß § 21 Abs 1 Z 7 Universitätsgesetz ist dem Universitätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Bei Erlassung neuer Curricula oder einer grundlegenden Umgestaltung eines bestimmten Studienplanes oder Curriculums soll nach Möglichkeit auch eine Stellungnahme der einschlägigen Berufsverbände eingeholt werden. Darüber hinaus steht es auch den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und den Studierenden, die von dem Curriculum betroffen sind, frei, Stellungnahmen abzugeben.

(4) Nach Abschluss des universitätsweiten Stellungnahmeverfahrens hat die Curricularkommission die eingelangten Stellungnahmen an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten und kann dieser Gelegenheit zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im Curriculum geben. Nach Befassung der CK-AG mit den eingebrachten Einwendungen und Anregungen, mit denen sich die CK-AG nachweislich auseinanderzusetzen hat, wird die beschlussreife Fassung der Änderung(en) der Curricularkommission zur endgültigen Beschlussfassung in 2. Lesung durch die Curricularkommission vorgelegt.

§ 7 abgekürztes Verfahren

(1) Abweichend von den Bestimmungen für das ordentliche curriculare Verfahren kommt für geringfügige Änderungen von Studienplänen und Curricula ein abgekürztes Verfahren nach folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung(en) auf der Homepage der oder des antragstellenden Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiters für mindestens drei Wochen nach Anhörung der Studienkonferenz(en) mit der Aufforderung an die fachlich betroffenen Universitätsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Studierenden des betroffenen Studiums um Stellungnahme;

2. die Änderungen müssen nachvollziehbar (zB Textgegenüberstellung) dargestellt und begründet sein und zusätzlich auch in der zu veröffentlichenden Textfassung kundgemacht werden;

3. bei studienübergreifenden Änderungen Einbringung eines gemeinsamen Vorschlags aller betroffenen Studienprogrammleiterinnen oder Studienprogrammleiter.

4. Durchführung des Anhörungsverfahrens ausschließlich in den Monaten November und April.

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

5. Nach Durchführung des abgekürzten Verfahrens Einbringung der zu veröffentlichenden Textfassung unter Anschluss einer finanziellen Unbedenklichkeitsbestätigung durch die DLE Finanzwesen und Controlling direkt bei der Curricularkommission (im Büro des Senates).

(2) Geringfügigkeit der Änderung

Als geringfügig sind Änderungen jedenfalls einzustufen, wenn

1. keine neuen Pflichtfächer, Pflichtmodule und keine Pflichtpraxis einführen;
 2. keine bestehenden Pflichtfächer oder Pflichtmodule abschaffen;
 3. in keinem Pflichtfach oder Pflichtmodul das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisherigen Stunden/ECTS-Punktezahl verändern und
 4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen.
- Im Zweifelsfall, ob eine Änderung als geringfügig zu qualifizieren ist, kann im Einzelfall und/oder nach Rückfrage beim Vorsitzenden der Curricularkommission p.A. Senatsbüro erfragt werden.

§ 8 Curriculum bzw. Studienplan übergreifende Regelungen

Soll eine Regelung erfolgen, die mehrere Curricula und/oder Studienpläne betrifft, hat die Curricularkommission entweder aus eigener Wahrnehmung über die Notwendigkeit des Regelungsbedarfs oder auf Grund eines Auftrages durch den Senat einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Dabei sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter aller betroffenen Studien und die Dekaninnen oder Dekane aller betroffenen Fakultäten anzuhören und soweit möglich in die Erarbeitung des Entwurfes einzubinden. Die weiteren curricularen Verfahren sind einzuhalten.

§ 9 Genehmigung des Senates, Inkrafttreten von Curricula sowie von Änderungen von Curricula und Studienplänen

(1) Die oder der Vorsitzende der Curricularkommission hat auf Grund der Beschlussfassung der Curricularkommission dem Senat Bericht zu erstatten, ihm die eingelangten Stellungnahmen zu dem betreffenden Vorhaben zur Kenntnis zu bringen und die Anträge zu stellen. Die Genehmigung der Curricula und der Änderungen von Curricula und Studienplänen erfolgt gemäß § 25 Abs. 1 Zif 10 Universitätsgesetz 2002 durch den Senat.

(2) Curricula treten grundsätzlich mit Beginn des Studienjahres (1. Oktober) des auf die Kundmachung folgenden 1. Oktobers in Kraft, sofern das Curriculum vor 1. Juli des laufenden Jahres im Mitteilungsblatt verlautbart wurde.

(3) Die Änderung von Studienplänen und Curricula treten jeweils mit Beginn des Sommersemesters (1. März) oder des Wintersemesters (1. Oktober) des auf die Verlautbarung folgenden Tages in Kraft.

(4) Sonderbestimmungen für Erweiterungscurricula:

1. Erweiterungscurricula werden zunächst befristet für 6 Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluation eingerichtet.
2. Erweiterungscurricula treten abweichend von Abs. 2 mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Semesterbeginn (1. Oktober, 1. März) in Kraft. Bei Inkrafttreten mit Beginn des Sommersemesters hat die Verlautbarung des Erweiterungscurriculums spätestens am 31. Jänner im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

§ 10 Universitätslehrgänge

(1) Bei Erlassung und Abänderung von Curricula von Universitätslehrgängen ist das curriculare Verfahren einzuhalten.

(2) Die curriculare Arbeitsgruppe für Universitätslehrgänge (ULG CK-AG) setzt sich abweichend von § 3 dieser Richtlinie nach folgenden Maßgaben zusammen:

- a) mindestens 5 Mitglieder;
- b) mindestens 50 % der Mitglieder müssen dem wissenschaftlichen Personal der Universität Wien angehören;

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

- c) Nominierung von 2 Mitgliedern von der Dekanin oder dem Dekan bzw. von der Zentrumsleiterin oder vom Zentrumsleiter nach Anhörung der Fakultäts- oder Zentrumskonferenz und der zuständigen Studienprogrammleitung;
 - d) Verpflichtende Mitgliedschaft der Proponentin oder des Proponenten (voraussichtliche Lehrgangsleiterin oder voraussichtlicher –leiterin), die oder der habilitiert sein muss, in der ULG CK-AG;
 - e) Wahl einer oder eines Vorsitzenden;
 - f) bei Durchführung des ULG in Kooperation mit anderen Rechtsträger Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kooperationspartners als Mitglied oder als Auskunftsperson
- (3) Das Curriculum eines ULG oder Änderungen von Curricula von ULGs treten, sofern im Curriculum kein anderer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen ist, mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl vom 14.10.2008, 1. Stück, Nr. 3, tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Senates für die Tätigkeit der Curricularkommission, MBl. vom 26.4.2005, 26. Stück, Nr. 155 in der zuletzt gültigen Fassung der 2. Änderung, MBl. vom 22. 10. 2007, 4. Stück, Nr. 18. Die Neufassung der Richtlinie ist ab diesem Zeitpunkt für alle curricularen Verfahren anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senates:
C l e m e n z

4. Einteilung des Studienjahres 2009/10 und Festlegung der allgemeinen Zulassungsfristen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2008 gemäß § 52 Universitätsgesetz 2002 die nachstehende Einteilung des Studienjahres 2009/10 beschlossen; nach Anhörung des Senates hat das Rektorat gemäß § 61 Universitätsgesetz 2002 die Zulassungsfristen für das Studienjahr 2009/10 wie folgt festgelegt:

Beginn des Studienjahres	Donnerstag, 1. Oktober 2009
Ende des Studienjahres	Donnerstag, 30. September 2010

Wintersemester 2009/10

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	Mittwoch, 1. Juli 2009
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Donnerstag, 15. Oktober 2009
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet:	Montag, 30. November 2009
Semesterbeginn	Donnerstag, 1. Oktober 2009
Vorlesungsbeginn	Montag, 5. Oktober 2009
Vorlesungsfrei	Montag, 2. November 2009
Weihnachtsferien	Montag, 21. Dezember 2009 bis Mittwoch, 6. Jänner 2010
Semesterende	Sonntag, 31. Jänner 2010
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Montag, 1. Februar 2010 bis Sonntag, 28. Februar 2010

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

Sommersemester 2010

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist:	Montag, 11. Jänner 2010
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist:	Montag, 15. März 2010
Die Nachfrist beginnt mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist und endet:	Freitag, 30. April 2010
Semester- und Vorlesungsbeginn	Montag, 1. März 2010
Rektorstag/dies academicus (vorlesungsfrei)	Freitag, 12. März 2010
Osterferien	Montag, 29. März 2010 bis Sonntag, 11. April 2010
Pfingstferien	Samstag, 22. Mai 2010 bis Dienstag, 25. Mai 2010
Semesterende	Mittwoch, 30. Juni 2010
lehrveranstaltungsfreie Zeit	Donnerstag, 1. Juli 2010 bis Donnerstag, 30. September 2010

Der Rektor:
W i n c k l e r

Der Senatsvorsitzende:
C l e m e n z

5. Schließtage der Universitätsgebäude im Studienjahr 2008/09 und im Studienjahr 2009/10

Das Rektorat hat gemäß § 2 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Wien festgesetzt:

An folgenden Tagen sind die Gebäude der Universität Wien geschlossen:

Heiliger Abend, 24. Dezember 2008 (ganztägig)
Silvester, 31. Dezember 2008 (ab 12:00 Uhr)
Karfreitag, 10. April 2009 (ab 14:00 Uhr)
Karsamstag, 11. April 2009 (ganztägig)
Pfingstsamstag, 30. Mai 2009 (ganztägig)

Heiliger Abend, 24. Dezember 2009 (ganztägig)
Silvester, 31. Dezember 2009 (ab 12:00 Uhr)
Karfreitag, 2. April 2010 (ab 14:00 Uhr)
Karsamstag, 3. April 2010 (ganztägig)
Pfingstsamstag, 22. Mai 2010 (ganztägig)

Diese Festlegungen gelten nur für die Studienjahre 2008/09 und 2009/10.

Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

WAHLEN

6. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Sedimentologie und Stratigraphie“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission "Sedimentologie und Stratigraphie" vom 26. September 2008 wurde Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard GRASEMANN zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph SPÖTL zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
G r a s e m a n n

7. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Softwarearchitekturen“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Softwarearchitekturen am 24.9.2008 wurde Univ.-Prof. DDr. Gerald Quirchmayr zum Vorsitzenden und o.Univ.-Prof. Dr. Dimitris Karagiannis zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Q u i r c h m a y r

8. Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

Die Wahl einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen findet am Donnerstag, dem 23. Oktober 2008, um 9.00 Uhr im Seminarraum für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte (Schenkenstraße 8, 3. Stock) statt.

Der Vorsitzende:
G a m a u f

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

9. Bank Austria Creditanstalt Forschungspreis

Die Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien vergibt an besonders förderungswürdige Projekte den **"Preis zur Förderung innovativer Forschungsprojekte 2008"**.

Der Preis wird in jährlicher Rotation für jeweils eine Gruppe von Fakultäten ausgeschrieben. Für 2008 werden Einreichungen aus folgenden Fakultäten/Zentren entgegengenommen:

- Evangelisch-Theologische Fakultät
- Fakultät für Philosophie u. Bildungswissenschaft
- Fakultät für Psychologie
- Fakultät für Sozialwissenschaften
- Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Katholisch-Theologische Fakultät

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
- Zentrum für Translationswissenschaft

Es werden i.d.R. ein Hauptpreis und ein Anerkennungspreis vergeben.

Zielsetzung: Anerkennung von Dissertationen und Forschungsarbeiten von hoher Aktualität, die ein innovatives Thema behandeln und Praxisbezug nachweisen können.

Zielgruppe: Jüngere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Voraussetzung: Die Arbeiten sollen nicht älter als ein Jahr, und zumindest in der Endphase ihrer Entstehung sein.

Einreichtermin: 20. November 2008

Einreichung: Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in elektronischer Form als auch als Hardcopies einzureichen.

Online unter: www.univie.ac.at/onlineantrag

Zusätzlich zur Online-Bewerbung sind die Bewerbungsunterlagen (Ausdruck des On-line Formulars und die Kopien der Uploads) in einfacher Ausfertigung an

Frau Mag. Susanne Fleck-Pratscher

DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen

Universität Wien

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien **per Post** zu schicken (es gilt der Poststempel der Deadline).

Bewerbungsunterlagen: In elektronischer Form als auch als Hardcopies:

- Online-Formular
- Lebenslauf inkl. Publikationsliste (als pdf-upload).
- bei Dissertationen die Gutachten (als pdf-upload).
- kurze Beschreibung des Forschungsinhalts, max. 5 Seiten, (als pdf-upload)
- Als Hardcopies: Ausdruck des Online-Formulars und die Kopien der Uploads sind an die DLE Forschungsservice zu schicken. (Details unter Einreichung).

Vergabe: Die Entscheidungen werden vom Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien getroffen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Vizerektor:

E n g l

10. Dissertationspreise Doc.Awards 2008/Preise zur Förderung von NachwuchswissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen

Die Stadt Wien (Kulturabteilung/Wissenschaft) stiftet pro Jahr sieben Preise für herausragende Dissertationen an der Universität Wien. Damit ergreift die Stadt Wien gemeinsam mit der Universität Wien eine neue Initiative zur Förderung des hervorragenden wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die "Doc.Awards" werden von der Universität Wien gemeinsam mit der Stadt Wien vergeben. Es werden damit AbsolventInnen für hervorragende Forschungsleistungen im Rahmen ihrer Dissertation ausgezeichnet und für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn motiviert. KandidatInnen können sich selbständig bewerben oder bspw. von ihren Mentorinnen und Mentoren nominiert werden. Für eine Bewerbung/Nominierung ist der Abschluss des Doktoratsstudiums der KandidatInnen an der Universität Wien erforderlich. Zwischen Ausstellungsdatum des Bescheids und Einreichtermin dürfen maximal 12 Monate liegen.

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

Höhe des Preises: 1.500 Euro

Preisvergabe: jährlich

Einreichfrist: 31.10.2008

Einreichung: Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in elektronischer Form als auch als Hardcopies einzureichen.

Online unter: www.univie.ac.at/onlineantrag

Zusätzlich zur Online-Bewerbung sind die Bewerbungsunterlagen (Ausdruck des On-line Formulars und die Kopien der Uploads) **in zweifacher Ausfertigung** an

Frau Mag. Susanne Fleck-Pratscher

DLE Forschungsservice und Internationale

Beziehungen, Universität Wien

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien **per Post** zu schicken (es gilt der Poststempel der Deadline).

Auswahlkriterien:

- eine als hervorragend beurteilte Dissertation an der Universität Wien
- internationale Publikation (peer reviewed oder gleichwertig) der Dissertation (oder eines Teils der Dissertation) in einem Top-Journal, in einer wissenschaftlichen Reihe oder äquivalent
- erfolgte Präsentation der Dissertationsergebnisse a

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

Hilfsfunktionen herangezogen. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet und ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht verändert.

Zielgruppe: Doktoratsstudierende aller Fachdisziplinen der Universität Wien.

Voraussetzung:

- Das Nettoeinkommen der BewerberInnen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.000,-- pro Jahr).
- BewerberInnen dürfen keine Planstelle des Bundes innehaben.
- Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Die DissertationsbetreuerInnen müssen habilitiert sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Ende der Einreichfrist: 26. November 2008.

Höhe: monatlich EUR 1.000,-- .

Dauer: Eine Unterstützung wird längstens für 1 Jahr gewährt (max. von Jänner bis Dezember 2009).

Einreichung: Die Bewerbungsunterlagen sind sowohl in elektronischer Form als auch als Hardcopies per Post an die DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen einzureichen. Online unter: www.univie.ac.at/onlineantrag. Zusätzlich zur Online-Bewerbung sind die Bewerbungsunterlagen (Ausdruck des Online Formulars und die Kopien der Uploads) in zweifacher Ausfertigung an

Frau Mag. Susanne Fleck-Pratscher

DLE Forschungsservice und Internationale Beziehungen

Universität Wien

Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien per Post zu schicken (es gilt der Poststempel der Deadline).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anträge nicht persönlich entgegengenommen werden können. Die elektronischen und postalischen Bewerbungsunterlagen müssen ident sein. Im Falle von unterschiedlichen Einreichungen zwischen postalischen und elektronischen Unterlagen wird der Antrag abgesetzt.

Bewerbungsunterlagen:

- Online-Antragsformular (unter: www.univie.ac.at/onlineantrag), Call Forschungsstipendien 2009.
- Als Upload: CV inkl. Publikationsliste (soweit vorhanden).
- Als Upload: Beschreibung des Forschungsprojekts inkl. Arbeits- und Zeitplan (max. 10 Seiten) sowie Literaturverzeichnis.
- Als Upload: Eine Unterstützungserklärung von einem/einer DissertationsbetreuerIn an der Universität Wien. Der/die ProjektbetreuerIn muss habilitiert sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Im Schreiben des/der Betreuers/Betreuerin soll insbesondere auf die Unterstützung für das eingereichte Projekt und auf geplante weitere Projektvorhaben des/der Antragstellers/Antragstellerin eingegangen werden.
Im Falle der Beantragung um einen Auslandskostenzuschuss wird der/die BetreuerIn zusätzlich ersucht, zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Auslandsaufenthaltes Stellung zu nehmen.
- Als Upload: Nachweis der bisherigen Studienleistung: Sammelzeugnis.
- Als Hardcopies: Ausdruck des Online-Formulars und die Kopien der Uploads sind jeweils in zweifacher Ausfertigung an die DLE Forschungsservice zu schicken (es gilt der Poststempel der Deadline).

Alle Uploads sollen möglichst in einem pdf-Format eingereicht werden.

Vergabe: Die Entscheidungen werden durch eine Jury getroffen, die vom Rektorat eingesetzt wird. Bei der Vergabe von Stipendien werden Frauen bei gleicher Qualifikation

1. Stück – Ausgegeben am 14.10.2008 – Nr. 1-12

Vergabe: Die Entscheidungen werden vom Stiftungskuratorium der Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Universität Wien getroffen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisverleihung findet im festlichen Rahmen an der Universität Wien statt.

Der Vizerektor:
E n g l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.